

## **Der Abrechnungstipp von Dr. Klaus Zöltzer**

### **Unabhängiges Institut für naturheilkundliche Begutachtungen (UINB)**

#### **Die Diagnose in der Rechnungsstellung**

Die Diagnose stellt einen wesentlichen Teil der Heilpraktiker-Rechnung dar. Sie ist die Voraussetzung für die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung und damit Voraussetzung für eine Kostenerstattung durch private Krankenversicherungen oder die Beihilfe.

Auf Rechnungen, die nicht für einen Kostenerstatter bestimmt sind, z.B. für das Finanzamt, sollte die Diagnose nicht aufgeführt werden. Auch auf eine Quittung gehört keine Diagnose.

Die Diagnose sollte korrekt sein und keine Symptombeschreibung darstellen. So ist die Bezeichnung „Schulderschmerzen, rechts“ ein Symptom. Hier sollte die genaue Diagnose z.B. „ Arthritis, Schultergelenk, rechts“, „Arthrose, Schultergelenk, rechts“ oder „Bänderzerrung, Schultergelenk, rechts“ lauten. Ist die genaue Diagnose unklar, sollte aufgeführt werden „Schulderschmerzen rechts unbekannter Genese“. Auf diese Diagnose können jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Diagnosen und Therapieverfahren als medizinisch notwendig beurteilt werden.

Die Diagnosen sollten natürlich gesichert sein, d.h. hier müssen entsprechende Untersuchungs- und Diagnosemethoden vorliegen und am Besten auch in Rechnung gestellt werden. Meist kommen die Patienten bereits mit schulmedizinischen Vordiagnosen in unsere Praxen. Diese können übernommen werden, wenn sie als richtig erachtet werden. Die entsprechenden Befundberichte sollten für eventuelle Rückfragen in der Patientenakte als Kopie aufbewahrt werden.

Die in den Rechnungen aufgeführten Therapien sollten zu den Diagnosen passen und auch angemessen sein. So ist bei einer Kniegelenksarthrose eine Blutegelbehandlung medizinisch notwendig, jedoch ist bei einer Rhinitis eine Chiropraktik des Kniegelenks nicht medizinisch notwendig. Bei einer akuten Sinusitis ist eine Eigenbluttherapie wöchentlich über 6 Monate sicherlich nicht angemessen.

Auch sollten in den Diagnosen keine Erkrankungen erscheinen, für welche ein Behandlungsverbot für den Heilpraktiker besteht. Als Beispiel sei hier die Vaginalmykose genannt, die eine durch Geschlechtsverkehr übertragbare Erkrankung darstellt.

Der von vielen Abrechnungsprogrammen und auch von der Schulmedizin verpflichtend verwendete ICD-10 Schlüssel beinhaltet nicht nur Diagnosen, sondern auch Symptome. So ist z.B. ICD-10 D68.3 „Hämaturie“ ein Symptom und keine Diagnose. Hier sollte die genaue Ursache der Blutung genannt werden oder es sollte z.B. für die Diagnosefindung heißen „Hämaturie unbekannte Genese“.

Es sollte also grundsätzlich bei der Diagnosestellung geprüft werden, ob ein ICD-10 Begriff wirklich eine Diagnose darstellt. Eine einfache Übernahme der Begriffe wird nicht empfohlen. Auch sollte immer der Diagnosebegriff und nicht nur eine Ziffer aufgeführt werden.

Die Aussage eines Gutachters für private Krankenversicherungen, die Verwendung des ICD-10 Schlüssels in Heilpraktikerrechnungen sei bei einer Rechnungsprüfung auf jeden Fall von Nachteil, kann nicht nachvollzogen werden. Sollte bei einem Gutachten im Rahmen einer Rechnungsprüfung die Verwendung des ICD-10 Schlüssels bei sonst korrekter Diagnosestellung zu Nachteilen führen, sollte mit Hilfe unabhängiger Gutachter Einspruch erhoben werden.